

Wahlordnung für den Fachschaftsrat IV der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig

Aufgrund von § 26 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, beschließt der Studierendenrat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig (HMT) am 19. September 2022 die folgende Wahlordnung:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Sitzverteilung

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Fachschaftsrates IV (Musikpädagogik) an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig. Darin sitzen mit dieser Ordnung maximal 6 Mitglieder (*bzw. 8 siehe § 11*), welche aus unterschiedlichen Studienjahren bzw. den Studiengängen EMTP/IGP (1./2. Semester, 3./4. Semester, 5./6. Semester, 7./8. Semester, ab 9. Semester, Studiengang EMTP/IGP) kommen müssen. Jeder einzelne vorstehend benannte Sitz darf nur durch eine*n Student*in des entsprechenden Studienjahres bzw. des Studienganges EMTP/IGP besetzt werden (Ausnahme § 11). Für die Stimmabgabe/Stimmauszählung bedeutet dies, dass sämtliche Kandidat*innen durch sämtliche Studierende des Instituts für Musikpädagogik wählbar sind, jedoch bei der Stimmauszählung bezogen auf das jeweilige Studienjahr bzw. auf den Studiengang EMTP/IGP nur die entsprechenden Studierenden bei der Wahl/Sitzverteilung berücksichtigt werden können.

§ 2 Zeitlicher Ablauf

Die Wahl wird zeitgleich mit den Wahlen nach §1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 der Wahlordnung der HMT vom 06.01.2010 (im Folgenden: WahIO) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 3 Fristen, Wahlorgane, Wähler*innenverzeichnis, Wahlanfechtung

§ 2 Abs. 2, §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 WahIO sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Rücktritt, Annahme der Wahl, Nachrücken von Ersatzvertreter*innen

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes studentische Mitglied der HMT aus dem Institut für Musikpädagogik, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses in dieses eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wähler*innenverzeichnisses eine Berichtigung

vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.

Sollte ein/eine Bewerber*in für den Fachschaftsrat IV aufgrund eines Auslandsaufenthaltes, Beurlaubung, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen, in ein anderes Studienjahr eingeordnet worden sein, obliegt es dem Bewerber/der Bewerberin, ob er/sie sich für sein neu zugeordnetes oder sein vorheriges Studienjahr zur Wahl stellen lassen will. Der Wahlleiter ist bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, damit das Wählerverzeichnis geändert werden kann.

Das betreffende Mitglied des Fachschaftsrats IV verliert im Falle des Verlusts der Hochschulmitgliedschaft sein Mandat. § 17 Abs. 1 und 3 sowie § 18 Abs. 1 WahIO sind entsprechend anzuwenden.

§ 5 Wahlausschreibung

§ 8 WahIO ist entsprechend anzuwenden.

Der in der vorherigen Wahlperiode amtierende Fachschaftsrat ist verpflichtet, vor Ablauf der Bewerbungsfrist die kommende Amtsperiode zu bewerben. Außerdem ist er verpflichtet, für alle Bewerbenden, spätestens nach Veröffentlichung der Wahlvorschläge, die Möglichkeit einer öffentlichen Stellungnahme zur Kandidatur zu ermöglichen. Beides kann in Bild, Wort und Ton geschehen.

2. Abschnitt

Wahl der Fachschaftsräte

§ 6 Unmittelbarkeit der Wahl, Briefwahl

§ 6 Abs. 1 WahIO ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter* auf den Kandidierendenlisten ist anzustreben.

Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern des Instituts für Musikpädagogik gemacht werden und sind auf amtlichen Vordrucken, welche in Papier und elektronischer Form vorliegen, einzureichen. Die Vordrucke können persönlich, auf dem Postweg, per E-Mail oder Fax beim Wahlleiter abgegeben werden. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, soweit zur Kennzeichnung der Bewerber*in erforderlich auch dessen/deren Geburtsdatum, sowie eine Bezeichnung der Fachrichtungs-/Institutszugehörigkeit enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag ist die eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung der Bewerber*innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

Der Einzelwahlvorschlag muss von dem/der Vorgeschlagenen selbst oder von mindestens einem/einer anderen Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Die Unterstützer*innen müssen wahlberechtigt sein. Die Unterstützungserklärung ist unwiderruflich.

Vorgeschlagene Bewerber*innen können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Wahlleiter*in ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlbenachrichtigung

§§ 10 bis 11 WahlO ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Gestaltung der Wahlunterlagen

Für jede Wahl nach § 1 und jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge jeweils in der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WahlO ermittelten Reihenfolge mit den in § 6 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen.

Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

§ 10 Stimmabgabe, Briefwahl, Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses

§§ 13 bis 15 sowie § 16 Abs. 1, 6 und 7 WahlO sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Verfahren bei fehlenden Kandidat*innen für den Fachschaftsrat

Sofern in einem Studienjahr bzw. für den Studiengang EMTP/IGP keine Bewerbung für den Fachschaftsrat IV vorliegt, obliegt es dem Studierendenrat Studierende des entsprechenden Studienjahres mittelbar zu wählen. Gleiches gilt, wenn durch die Wahl kein*e Vertreter*in der Schulform Grundschule, Sonderpädagogik oder Oberschule/Gymnasium gewählt wurde. In diesem Fall kann für jede nicht vertretene Schulform ein weiterer Platz in der Fachschaft besetzt werden. Sollte aus der Liste der zur regulären Wahl angetretenen, aber nicht gewählten Kandidat*innen eine Person die gesuchte Schulform studieren, kann diese bevorzugt werden. Wahlvorschläge werden in diesem Fall formlos direkt dem Studierendenrat, bis zwei Wochen vor das Inkrafttreten der neuen Amtszeit, eingereicht. Sollte sich dennoch kein/keine Bewerber*in aus einem Studienjahr für den Sitz im Fachschaftsrat IV aufstellen lassen wollen, obliegt es dem Studierendenrat diesen Sitz mit einem/einer Studierenden des Instituts für Musikpädagogik aus einem anderen Studienjahr mittelbar zu wählen.

3. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.